

Studien- und -Prüfungsordnung (SPO)

für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit (B.A.)

an der Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam (HCHP)

ab Studienbeginn Wintersemester 2023/2024

Inhalt:

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziele des Studiengangs	2
§ 3 Studiendauer, Aufbau und Umfang des Studienganges	2
§ 4 Studienvoraussetzungen	3
§ 5 Bachelorarbeit	3
§ 6 Studienabschluss	4
§ 7 In-Kraft-Treten	4

Auf der Grundlage des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (i.d.F. vom 23.09.2020) und in Verbindung mit der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04. März 2015 (i.d.F. vom 07.07.2020) sowie des Gesetzes über die staatliche Anerkennung und die Weiterbildung in sozialen Berufen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Sozialberufsgesetz - BbgSozBerG) vom 3. Dezember 2008 (i.d.F. vom 08.05.2018) hat der Akademische Senat auf Basis der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (RSPO) der Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung (SPO B.A. KiPäd) erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und Inhalte, den Aufbau und die Gestaltung sowie die Prüfungsanforderungen des Bachelorstudienganges „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ an der HCHP. Die Grundsätze der jeweils gültigen Rahmenstudien- und –prüfungsordnung (RSPO) der HCHP für Bachelor- und Masterstudiengänge sind Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Die Ordnung gilt für alle in diesem Studiengang immatrikulierten Studierenden.

§ 2 Ziele des Studiengangs

(1) Im Studiengang „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ wird der erste berufsqualifizierende akademische Grad „Bachelor of Arts“ erworben.

(2) Der Studiengang umfasst ein gebührenfinanziertes sozialwissenschaftliches Studium und wird in deutscher Sprache angeboten.

(3) Ziel des Studiengangs ist es, den Studierenden wissenschaftlich fundierte Grundlagen, vertiefendes fachspezifisches Wissen sowie umfassende berufliche Kompetenzen zum selbstgesteuerten und selbstorganisierten professionellen Handeln im kindheitspädagogischen Bereich zu vermitteln.

(4) Durch ein handlungsorientiertes, multidisziplinär angelegtes Lehr-Lern-Konzept werden die Studierenden für die Berufsausübung als Kindheitspädagogin bzw. Kindheitspädagoge in pädagogischen Tätigkeitsfeldern von der frühesten Kindheit bis hin zur Grundschule sowie der Kinder- und Jugendhilfe als auch im Bereich von Beratungsleistungen und Leitungsfunktionen im Elementarbereich qualifiziert. Dazu gehört neben der Arbeit mit Trägern und im Team insbesondere die partizipative Gestaltung der Arbeit mit den Kindern wie auch mit deren Familien, mit Hilfesystemen und in der Sozialraumorientierung.

§ 3 Studiendauer, Aufbau und Umfang des Studienganges

(1) Der Studiengang „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ wird als Vollzeitstudiengang mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern (drei Jahren) angeboten. Es handelt sich um ein Präsenzstudium.

(2) Im Studiengang werden gemäß § 6 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung alle während des Studiums vorgesehenen Leistungen mit ECTS versehen und kreditiert. Für einen ECTS wird ein durchschnittlicher studentischer Workload von 30 Stunden angenommen.

(3) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Es werden insgesamt 180 ECTS vergeben. Der musterhafte Studienverlaufsplan (Anlage) ist Bestandteil dieser SPO. Er gibt Auskunft über die Module des Studiengangs mit den jeweils zugeordneten ECTS und zeigt den vorgesehenen Ablauf auf, der geeignet ist, das Studium in der Regelstudienzeit erfolgreich abzuschließen.

(4) Das Studium gliedert sich in drei Phasen, die durch entsprechende Pflichtmodule bzw. Wahlpflichtmodule in Verzahnung zu den Praxisphasen studienjahrspezifisch ausgewiesen sind.

- Die erste Phase (Sem. 1 und 2) bildet den Schwerpunkt in der Ausbildung kindheitsbezogener bzw. auf kindliche Lebenswelten bezogener Handlungsfelder und -kompetenzen. Neben multidisziplinäre Grundlagen (Module 5, 6 und 7) in Verbindung zu kindheitsbezogenen Theorien werden Forschungs-

zugänge und -methoden (Module 1a, 1b, 2, 3) vermittelt und in der Erkundung der Einrichtung und Berufsrolle mit Reflexionen der pädagogischen Haltung zum Kind verknüpft (Module 1a und 1b).

- Die zweite Phase (Sem. 3 und 4) dient der Festigung professionsbezogener Handlungskompetenzen. Im Fokus stehen zum einen die Vermittlung und Anwendung handlungspraktischer Inhalte bezogen auf die Gestaltung von Bildungs- und Erziehungsprozessen in kind- und gruppenbezogenen Lehr- und Lernräumen (Module 8, 9 und 11). Zum anderen wird auf weitere professionsbezogene Handlungskompetenzen in der Gestaltung von Erziehungspartnerschaften, von Transitionen, Methoden der Fallarbeit und -beratung sowie Gesprächsführung (Module 10 und 12) eingegangen. Die Planung, Durchführung und Reflexion pädagogischer Angebote und Projekte ist Bestandteil der Lern- und Forschungswerkstatt im Praxissemester.
- Die dritte Phase (Sem. 5 und 6) umfasst eine forschungsbasierte Vertiefung einrichtungsbezogener Handlungs- und Reflexionskompetenzen. In Lehrforschungsprojekten zur Qualitätsentwicklung in Einrichtungen wird die forschende Haltung sowie deren Verknüpfung zu konkreten Forschungsfragen und -designs (Modul 14, 15) thematisiert und in der Zukunftswerkstatt angewandt. Das Kernstück der Zukunftswerkstatt ist die Bilanzierung des Gelernten aus Theorie und Praxis als Reflexion der Biografie und Berufsrolle in der Begründung einer zukünftigen individuellen Professionsethik (Modul 14, 15, 17).
- Eine Besonderheit im Aufbau des Studiums ist die über alle Phasen dauernde breite Auslegung der kindheitspädagogisch relevanten Bildungsbereiche, die verpflichtend belegt werden. Im Modul 16 ist ein künstlerisch-ästhetisches Profil als Wahlpflichtmodul zu belegen.

(5) Die Modulbeschreibungen sind im Modulhandbuch des Studienganges zusammengestellt, welches ebenfalls Bestandteil dieser Ordnung ist. Sie geben Auskunft über die Studieninhalte, die Qualifikationsziele und die vorgesehenen Modulprüfungsformen.

(6) Das Präsenzstudium zeichnet sich durch eine Verzahnung von Theorie und Praxis aus. Gemäß RSPO § 8 (3) sind dazu im Studiengang kreditierte Praxisanteile vorgesehen, die als Werkstätten in drei Blockpraktika im Umfang von je 120 Praxisstunden zu erbringen sind sowie durch die Ableistung eines Praxissemesters im Umfang von 500 Praxisstunden nachgewiesen werden. Die verschiedenen Praxisphasen werden akademisch betreut und durch berufspraktische, forschungsbezogene sowie die Selbstreflexion herausfordernde Aufgabenbeschreibungen ergänzt. Näheres ist in der „Richtlinie zur Durchführung der Praxisphasen“ festgelegt.

(7) Den Studienabschluss bildet die Bachelorarbeit, deren Anfertigung im 6. Fachsemester vorgesehen ist.

§ 4 Studienvoraussetzungen

Es gelten die Zugangsvoraussetzungen für einen Bachelorstudiengang gemäß § 4 RSPO.

§ 5 Bachelorarbeit

(1) In Ergänzung und Konkretisierung der Regelungen des § 17 der RSPO der HCHP zur Abschlussarbeit sind an dieser Stelle weitere Festlegungen getroffen.

(2) Mit der fachspezifischen Bachelorarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine relevante Themenstellung ihres Fachgebietes selbstständig, auf

Basis der erlangten wissenschaftlichen Kenntnisse und unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Methoden, zu analysieren und sich mit berufsfeldbezogenen Konsequenzen auseinander zu setzen.

(3) Die Fragestellung muss dem Fachgebiet der Bildung und Erziehung in der Kindheit zugeordnet sein.

(4) Die Bachelorarbeit soll in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen vorgelegt werden und den gängigen Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens entsprechen.

(5) Studierende werden gemäß § 17 (2) der RSPO zur Abschlussarbeit zugelassen, wenn mindestens 135 ECTS erworben wurden und darunter mindestens alle Prüfungsleistungen der Semester 1 bis 4 sowie die Zukunftswerkstatt im 5. Semester absolviert wurden. Die Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgt zu einer von der Hochschule festgelegten Frist.

(6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit gilt als Bearbeitungszeit. Diese beträgt bis zu 9 Wochen.

§ 6 Studienabschluss

(1) Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) in Bildung und Erziehung in der Kindheit vergeben.

(2) Darüber hinaus erlangen die Absolventinnen und Absolventen aufgrund des Gesetzes über die staatliche Anerkennung und die Weiterbildung in sozialen Berufen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Sozialberufsgesetz - BbgSozBerG) die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ oder „staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2023/2024 in Kraft.